

Rechtsprechung und Fundamentalismus

Der Regierungsrat zur Steinigung als Strafe

vö. Die Steinigung als Strafe ist laut Regierungsrat mit unserer Rechtstradition in keiner Weise vereinbar, und sie ist auch nicht grundsätzlich in der muslimischen Gesellschaft anzutreffen. Sie werde nur dort vollzogen, wo sich die fragliche Rechtsordnung aus fundamental-religiösen und nicht aus säkularisierten oder demokratischen Quellen ableite. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine Interpellation von Claudio Schmid (svp., Bülach) weiter festhält, hätte auch bei einem Ja des Stimmvolkes zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat für islamische Religionsgemeinschaften, die sich derart legitimieren, keine Möglichkeit der Anerkennung bestanden.

Ausgangspunkt der Interpellation sind Aussagen von Youssef Ibram, Imam des islamischen Zentrums an der Rötelstrasse in Zürich, der in den Medien die Strafe der Steinigung als Teil des islamischen Rechts bezeichnet hat. Auf die Frage des Interpellanten, ob das Einstehen für die Steinigung mit den schweizerischen Grundrechten vereinbar sei, antwortet der Regierungsrat, dass der Schutz der Allgemeinheit gegenüber dem Schutz der Individualrechte abzuwägen sei. Ob ein Verstoß gegen den Ordre public vorliege, sei daher immer anhand der jeweils konkreten Umstände zu beurteilen. Neben dem Inhalt der fraglichen

Äusserungen sei etwa auch die Stellung der Person, die sich äussert, zu beachten. Privaten Äusserungen seien auf jeden Fall dort Grenzen zu setzen, wo sie etwa die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit darstellten. Was das nun für den angesprochenen Fall bedeutet, führt der Regierungsrat allerdings nicht aus. Wie er weiter schreibt, ist im Kanton Zürich der Dienst «ideologisch motivierte Straftaten» der Kantonspolizei für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit betraut worden. Dieser arbeitet mit dem eidgenössischen Dienst für Analyse und Prävention zusammen, der regelmässig Zahlen und Fakten zu den «islamischen Aktivitäten in der Schweiz» publiziert.

Auf eine entsprechende Frage hin teilt der Regierungsrat mit, dass für die Familie Ibram seit mehreren Jahren ein Einbürgerungsverfahren hängig sei, das bis heute nicht zur Erteilung des Bürgerrechts geführt habe. Das Sammeln von Informationen zu staatsgefährdendem Verhalten von Einbürgerungswilligen und die Beurteilung hinsichtlich deren Eignung würden grundsätzlich die Bundesbehörden vornehmen.